

# Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)

Wuppertal

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021  
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Bestätigungsvermerk des  
unabhängigen Abschlussprüfers

# Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)

Wuppertal

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021  
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Bestätigungsvermerk des  
unabhängigen Abschlussprüfers

## **Inhalt**

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom  
1. Januar bis 31. Dezember 2021

Anhang zum Jahresabschluss des Eigenbetrieb  
Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal  
für das Geschäftsjahr 2021

Lagebericht für das Geschäftsjahr  
vom 01.01. - 31.12.2021

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen  
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen  
PKF Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020

**Bilanz zum 31. Dezember 2021**

**Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal**

**AKTIVA**

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen im Bau	1.034.000,00	161.000,00
2. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	648.518,72	640.385,15
	<u>1.682.518,72</u>	<u>801.385,15</u>
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.193.023,59	10.252.335,50
2. Entwässerungsanlagen	348.387.244,99	348.776.262,66
3. Technische Anlagen und Maschinen	16.774,66	0,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	952,49	1.006,66
	<u>357.597.995,73</u>	<u>359.029.604,82</u>
	<b>359.280.514,45</b>	<b>359.830.989,97</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.738.232,33	5.313.410,36
2. Forderungen gegen die Stadt Wuppertal	53.262.287,09	32.528.145,92
	<u>57.000.519,42</u>	<u>37.841.556,28</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>-12.848,91</b>
<b>D. Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>4,73</b>	<b>0,00</b>
	<hr/>	<hr/>
	<b><u>416.281.038,60</u></b>	<b><u>397.659.697,34</u></b>

**PASSIVA**

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	15.000.000,00	15.000.000,00
<b>II. Gewinnrücklagen</b>	22.368.041,01	18.359.623,68
<b>III. Jahresüberschuss</b>	8.612.988,22	8.405.560,59
	<u>45.981.029,23</u>	<u>41.765.184,27</u>
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	<b>7.950.648,33</b>	<b>7.622.365,97</b>
<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	<b>55.720.026,32</b>	<b>56.284.855,18</b>
<b>D. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	377.808,05	401.131,50
2. Sonstige Rückstellungen	2.028.725,23	2.210.635,38
	<u>2.406.533,28</u>	<u>2.611.766,88</u>
<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.500.000,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.823.391,34	9.661.570,12
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal	276.156.914,25	264.601.012,94
4. Sonstige Verbindlichkeiten	12.742.495,85	15.112.941,98
	<u>304.222.801,44</u>	<u>289.375.525,04</u>
	<hr/>	<hr/>
	<b><u>416.281.038,60</u></b>	<b><u>397.659.697,34</u></b>

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

**Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal**

	01.01.2021 - 31.12.2021		01.01.2020 - 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		175.205.400,85	175.806.233,76
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.972.944,32	2.658.253,48
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Waren			31.663.902,73
	32.375.127,52		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>92.132.425,22</u>		<u>89.168.718,28</u>
		124.507.552,74	<u>120.832.621,01</u>
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	481.934,17		453.508,83
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>189.729,42</u>		<u>157.517,75</u>
davon für Altersversorgung 81.254,24 EUR (Vorjahr 82.061,77 EUR)		671.663,59	611.026,58
5. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		8.421.461,24	8.124.463,07
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		29.057.374,35	34.426.139,91
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>5.877.501,16</u>	<u>6.027.426,46</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>8.642.792,09</u>	<u>8.442.810,21</u>
9. Sonstige Steuern		<u>29.803,87</u>	<u>37.249,62</u>
10. Jahresüberschuss		<u>8.612.988,22</u>	<u>8.405.560,59</u>

## ***A n h a n g***

### **zum Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal für das Geschäftsjahr 2021**

#### ***I. Allgemeine Angaben***

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), den Regelungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Regelungen der (Betriebs-)Satzung aufgestellt.

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

#### ***II. Bilanzierung und Bewertung***

##### **1. Aktiva**

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung angemessener Gemeinkosten bilanziert. Die Abschreibung erfolgt unter Berücksichtigung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern linear.

Bei den Entwässerungsanlagen wird eine Abschreibung von 1 % bis 10 % p. a. in Ansatz gebracht. Die Betriebsbauten werden mit Abschreibungssätzen zwischen 2 % und 10 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibung auf Maschinen und maschinelle Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf zwischen 3 % und 10 % p. a.

Die Zugänge des Geschäftsjahres werden zeitanteilig abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Anschaffungswert bis 800,00 € werden im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.

Liquide Mittel sind zum Nennbetrag angesetzt.

## **2. Passiva**

Die im Wesentlichen bis 1996 erhaltenen Investitionszuschüsse werden als „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ auf der Passivseite gezeigt und entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Anlagegüter (im Durchschnitt über ca. 60 Jahre) zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## **3. Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Umsatzerlöse enthalten entsprechend dem bei der Bilanzierung zugrunde gelegten Gebührenmodell alle im Berichtsjahr zum Soll gestellten Bescheide. Bei Wasser und Schmutzwasser ergehen zunächst Vorausleistungsbescheide, die im Laufe des Jahres über Abrechnungsbescheide an die tatsächlichen Verbrauchsmengen angepasst werden.

### III. Erläuterungen zur Bilanz

#### 1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der als Anlage 3/17 beigefügten Übersicht gesondert dargestellt. Es teilt sich wie folgt auf:

<b>Abwasserart</b>	<b>Anlagenklasse</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Restbuchwerte 31.12.2021 Anlagevermögen</b>
Mischwasser	Grundstücke	1200000000	39.850,91
Mischwasser	Steinzeugrohr (Betonummantelt)	1585000000	9.399.137,03
Mischwasser	Steinzeugrohr (nicht ummantelt)	1585100000	2.397.548,91
Mischwasser	Betonrohr (Bewehrt)	1585200000	15.548.036,90
Mischwasser	Betonrohr (nicht bewehrt)	1585300000	1.868.739,81
	sonstige Rohre	1585400000	4.203.703,85
Mischwasser		Zwischensumme	33.457.017,41
Niederschlagswasser	Grundstücke	2200000000	1.007.097,06
Niederschlagswasser	Grundstücke	2200300000	141.513,86
Niederschlagswasser	Gebäude	2200900000	8.101.676,69
Niederschlagswasser	Maschinentechnik	2584400000	77.920,67
Niederschlagswasser	Steinzeugrohr (Betonummantelt)	2585000000	67.025.315,16
Niederschlagswasser	Steinzeugrohr (nicht ummantelt)	2585100000	10.434.441,78
Niederschlagswasser	Betonrohr (Bewehrt)	2585200000	46.108.012,76
Niederschlagswasser	Betonrohr (nicht bewehrt)	2585300000	8.840.155,40
Niederschlagswasser	sonstige Rohre	2585400000	15.653.550,53
Niederschlagswasser	komplette Maßnahmen ohne Zuordnung auf Haltungen und Schächte	2585500000	0,00
Niederschlagswasser	Elektroanlagen	2607000000	3,00
Niederschlagswasser	Einrichtungen	2608000000	0,00
Niederschlagswasser		Zwischensumme	157.389.686,91
Schmutzwasser	Grundstücke	3200000000	1.680,00
Schmutzwasser	Außenanlagen	3200300000	41.527,00
Schmutzwasser	Gebäude	3200900000	183.041,61
Schmutzwasser	Maschinentechnik	3584400000	40.167,73
Schmutzwasser	Steinzeugrohr (Betonummantelt)	3585000000	121.046.311,78
Schmutzwasser	Steinzeugrohr (nicht ummantelt)	3585100000	15.474.248,72
Schmutzwasser	Betonrohr (Bewehrt)	3585200000	3.601.124,11
Schmutzwasser	Betonrohr (nicht bewehrt)	3585300000	133.676,71
Schmutzwasser	sonstige Rohre	3585400000	26.491.948,11
Schmutzwasser	Elektroanlagen	3607000000	43.202,03
Schmutzwasser	Einrichtungen	3608000000	0,00
Schmutzwasser		Zwischensumme	167.056.927,80
		Summe/ Zwischensumme	<b>357.903.632,12 €</b>



Für ein in der Planung befindliches, kombiniertes Hochwasser-/Regenrückhaltebecken („HRB/RRB Bornberg“), welches später zu 40% den Betriebszwecken des WAW dient, wurde ein Sonderbeitrag an den Wupperverband in Höhe von 873.000 € aktiviert. Insgesamt ist zum 31.12.2021 ein Vermögen von 359.280.514,45 € ausgewiesen.

Das Anlagevermögen wird fast ausschließlich mit dem Programm „Kandis“ verwaltet, das bei der WSW Energie & Wasser AG gepflegt wird. Zum Jahresende erfolgt für die Fortschreibung des Kanalvermögens eine Auswertung nach Anlagenklassen, die zum Kanalbereich Schmutz-, Misch- und Regenwasser zugeordnet sind. Die Daten werden einmal im Jahr in das WAW-Vermögen eingepflegt und der Anlagenspiegel wird daraus erstellt.

Wesentliche Änderungen im Anlagenbestand sowie bei der Leistungsfähigkeit und dem Ausnutzungsgrad haben sich nicht ergeben.

## 2. Forderungen

Sämtliche Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten im Wesentlichen Gebührenforderungen (3.042 T€, Vj. 4.396 T€) sowie Forderungen aus Kanalanschlussgebühren, Sinkkästen und Erschließungsbeiträgen (613 T€, Vj.: 881 T€).

Die Forderungen gegen die Stadt Wuppertal enthalten im Wesentlichen Forderungen aus dem Cash-Pooling (38.853 T€, Vj.: 20.958 T€) sowie aus Umsatzsteuer (14.188 €, Vj.: 11.450 T€).

Hinweis: Bei den Verbindlichkeiten werden Beträge in Höhe von 22.101 T€ zugunsten der Stadt Wuppertal ausgewiesen. Letztlich würde sich daraus bei Saldierung eine Forderung des WAW aus dem Sonderhaushalt in Höhe von 16.752 T€ gegenüber der Stadt Wuppertal ergeben.

## 3. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt 15.000 T€ und entspricht der in der Betriebsatzung festgesetzten Höhe.

Die Veränderung beim Eigenkapital zeigt folgende Übersicht:

	Gezeichnetes Kapital	Andere Gewinnrücklagen	Jahresüberschuss	Summe
Eigenkapital zum 31.12.2020	15.000.000,00	18.359.623,68	8.405.560,59	41.765.184,27
Gewinnausschüttung	0	0	-4.397.143,26	-4.397.143,26
Einstellung in die Gewinnrücklage	0	4.008.417,33	-4.008.417,33	0,00
Jahresüberschuss 2021	0	0	8.612.988,22	8.612.988,22
<b>Eigenkapital zum 31.12.2021</b>	<b>15.000.000,00</b>	<b>22.368.041,01</b>	<b>8.612.988,22</b>	<b>45.981.029,23</b>

#### 4. Empfangene Ertragszuschüsse

Unter den empfangenen Zuschüssen werden die vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge ausgewiesen. Diese werden über einen Zeitraum von 60 Jahren linear aufgelöst.

Die Ertragszuschüsse entwickelten sich wie folgt:

Stand in T€ 01.01.2021	Zuführung in T€	Abgang in T€	Auflösung in T€	Stand in T€ 31.12.2021
56.285	616	3	1.187	55.710

#### 5. Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen zeigt folgende Übersicht in Euro:

	01.01.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2021
<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	401.131,50	92.279,51		68.956,07	377.808,06
<b>Sonstige Rückstellungen</b>					
Fehlende Eingangsberechnungen	2.116.713,08	641.803,91	266.388,49	689.473,76	1.897.994,44
nicht genommener Urlaub/Überstunden	50.605,60	50.605,60		65.707,37	65.707,37
Jahresabschlusskosten	33.915,00	10.174,50		35.581,00	59.321,50
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	9.401,69	3.699,77			5.701,92
Summe sonstige Rückstellungen	2.210.635,37	706.283,78	266.388,49	790.762,13	2.028.725,23
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>2.611.766,87</b>	<b>798.563,29</b>	<b>266.388,49</b>	<b>859.718,20</b>	<b>2.406.533,29</b>

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Mercer Deutschland GmbH, Düsseldorf. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, verwendet. Die Bewertung erfolgte gem. § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW bzw. § 36 Abs. 1 GemHVO nach dem Teilwertverfahren mit einem Zinssatz von 5 %; der Anspruch auf Beihilfen ist mit einem Aufschlag berücksichtigt. Die Pensionsrückstellung deckt die in der Zeit der Beschäftigung beim WAW erworbenen Versorgungsansprüche.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für fehlende Eingangsrechnungen (1.898 T€, Vj.: 2.117 T€), insbesondere für Abwasserabgaben 2018 bis 2021 (i. Vj. für Abwasserabgaben 2017 bis 2020) (1.803 T€, Vj.: 1.844 T€).

## 6. Verbindlichkeiten

Es bestehen die nachfolgenden Restlaufzeiten (in T€):

	Bis zu einem Jahr	1-5 Jahre	Größer 5 Jahre	Gesamt
Erhaltene Anzahlungen (Gebühren für Folgejahre)	2.500	0	0	2.500
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.426	0	0	8.426
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal	8.542	90.167	155.347	254.056
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Gebührenüberdeckungen	2.555	10.154	0	12.709
Cash-Pooling	22.101	0	0	22.101
Sonstiges	33	4.397	0	4.431
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>44.157</b>	<b>104.718</b>	<b>155.347</b>	<b>304.222</b>

Die zu erstattenden Gebührenüberdeckungen sind der Fristigkeit 1 – 5 Jahre zugeordnet worden, soweit sie nicht im Folgejahr bei der Gebührenkalkulation verrechnet werden.

Der Posten der Erhaltenen Anzahlungen wird im Berichtsjahr erstmalig aufgeführt, um periodenfremde Effekte im Rahmen der Abrechnung der Gebührenbescheide für Wasser und Schmutzwasser zu verrechnen. Im Berichtsjahr ergeben sich Gebührenvorausleistungen für das Folgejahr i. H. v. 2.500 T€ (2.200 T€ Schmutzwasser und 300 T€ Trinkwasser).

Zum Vorjahresbilanzstichtag (31.12.2020) stellten sich die Verbindlichkeiten wie folgt dar:

	Bis zu einem Jahr	1-5 Jahre	Größer 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.662	0	0	9.662
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal	11.615	90.043	162.943	264.601
Gebührenüberdeckungen	2.940	11.648	0	14.588
Sonstige Verbindlichkeiten	525			525
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>24.742</b>	<b>101.691</b>	<b>162.943</b>	<b>289.376</b>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal setzen sich aus Darlehen (252.986 T€, Vj.: 260.344 T€) und sonstigen Verbindlichkeiten (1.070 T€, Vj.: 4.257 T€) zusammen.

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal sind in drei Darlehenstypen eingeteilt und setzen sich zum 31.12.2021 wie folgt zusammen:

1. übernommene Bankdarlehen in Höhe von 99.337 T€,
2. ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 93.649 T€ und
3. ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 60.000 T€.

#### IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** teilen sich wie folgt auf:

	2021	2020
Abwassergebühren	112.103 T€	113.276 T€
Wassergebühren	55.223 T€	53.476 T€
Kanalhausanschlüsse / Sinkkästen	3.528 T€	3.148 T€
Auflösung Zuschüsse	1.377 T€	1.180 T€
Erträge aus Gebührenüberdeckung	2.940 T€	4.723 T€
Sonstige Umsatzerlöse	34 T€	3 T€
Summe	175.205 T€	175.806 T€

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von 1.315 T€ (Vj.: 1.742 T€). Darin enthalten sind unter anderem Erstattungen der Wasserverbände aus Vorjahren (869 T€, Vj.: 958 T€), Schadensersatzzahlungen (132 T€, Vj.: 647 T€) und Rückstellungsaufösungen für Wasserabgaben in Vorjahren (266 T€, Vj.: 136 T€).

Der **Materialaufwand** umfasst Aufwendungen für bezogene Waren (Wasserbezug) von 32.375 T€ (Vj.: 31.664 T€) sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen (im Wesentlichen das Entgelt für die Stadtentwässerung sowie Pacht- und Dienstleistungsentgelte und die internen Leistungsverrechnungen mit dem Kernhaushalt) von 92.132 T€ (Vj.: 89.169 T€).

Die **Abschreibungen** in Höhe von 8.421 T€ betreffen nahezu ausschließlich das in 2013 auf den Eigenbetrieb übergegangene Anlagevermögen sowie die anschließend aktivierten Vermögensgegenstände.

Unter **den sonstigen betrieblichen Aufwendungen** werden im Wesentlichen die Beiträge zu den Wasserverbänden ausgewiesen (26.138 T€; Vj.: 26.118 T€).

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** beinhalten ausschließlich Zinsen für die von der Stadt Wuppertal überlassenen Darlehen (Zinsen an verbundene Unternehmen).

## V. Sonstige Angaben

### 1. Absatzmengen und Gebührensätze:

#### Niederschlagswasser

	Ist	
	versiegelte/bebaute Fläche	Einnahme
	m <sup>2</sup>	€
Regenwasser gem. § 9 (3) der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	29.168.452	<b>56.878.482</b>
Nachrichtlich: davon öffentliche Straßenfläche	8.028.602	

#### Schmutzwasser

	Ist	
	m <sup>3</sup>	Einnahme
1. Schmutzwasser gem. § 9 (1) der Satzung	16.899.306	50.021.947
2. Schmutzwasser aus Gruben gem. § 9 (4) der Satzung	230.797	1.024.738
3. Schmutzwasser gem. § 9 (2) der Satzung	2.209.711	3.623.926
4. Schmutzwasser gem. § 5 der Satzung	627.102	514.224
<b>Summe</b>	<b>19.966.916</b>	<b>55.184.835</b>

Die hier aufgezeigten Erträge aus Niederschlags- und Schmutzwasser werden retrograd ermittelt und sind um sonstige Erlösbestandteile wie Verwaltungsgebühren, Beseitigungsgebühren Kleinkläranlagen oder Erstattungen von privaten Unternehmen bereinigt.

Die Jahresgebührensätze für Abwassergebühren betragen gemäß der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal ab 01.01.2021 für Schmutzwasser je m<sup>3</sup>:

1. für Klärung und Einleitung gem. § 9 (1) der Satzung	2,96 €
2. für Schmutzwasser aus Gruben gem. § 9 (4) der Satzung	4,44 €
3. für Einleitung gem. § 9 (2) der Satzung	1,64 €
4. für Einleitung (gemindert) gem. § 5 der Satzung	0,82 €

Der Jahresgebührensatz für Regenwasser beträgt laut Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal 1,95 €/m<sup>2</sup>.

### **Trinkwasser**

Die Umsatzerlöse „Trinkwasser“ teilen sich im Wesentlichen wie folgt auf (in T€):

Verbrauchsgebühr:	37.439
Verrechnungsgebühr:	2.684
Bereitstellungsgebühr:	15.020

Die hier aufgezeigten Erträge aus Trinkwassergebühren sind um sonstige Erlösbestandteile wie Verwaltungsgebühren, Standrohrgebühren und Altfälle bereinigt.

Die Trinkwassergebühren setzen sich aus der Verbrauchsgebühr (1,76 €/m<sup>3</sup>), der Bereitstellungsgebühr (nach Wohneinheiten) und der Verrechnungsgebühr (nach Zählergröße) zusammen. Im Geschäftsjahr 2021 wurden 21.299.426,51 m<sup>3</sup> (inkl. Standrohre) an den Endverbraucher abgegeben. Die rund 54.000 Zähler werden nach verschiedenen Preisklassen abgerechnet.

Die zurzeit gültigen Gebührensätze für die Bereitstellungsgebühr und die Verrechnungsgebühr betragen:

### **Verrechnungsgebühren**

Zählergröße Qn	Qmax m <sup>3</sup> /h	netto €/Jahr
2,5	5	45,58
6	12	81,39
10	20	122,32
15	30	173,49
40	80	429,29
60	120	633,94
100	160	838,59
150	300	1.554,85
250	500	2.578,09

## Bereitstellungsgrundgebührensätze nach Wohneinheiten

Wohneinheiten	Bereitstellungs-Gebühr	Wohneinheiten	Bereitstellungs-gebühr
	€/Einheit/a		€/Einheit/a
1	78,05	15	64,05
2	70,55	16	63,99
3	68,05	17	63,93
4	66,80	18	63,88
5	66,05	19	63,84
6	65,55	20	63,80
7	65,19	21	63,76
8	64,93	22	63,73
9	64,72	22,5	63,72
10	64,55	23	63,70
11	64,41	24	63,68
12	64,30	25	63,65
13	64,20	>25	63,30
14	64,12		

## 2. Angaben zum Versorgungsgebiet

Einwohner	361.658
davon angeschlossen	356.567
davon nicht angeschlossen (Gruben)	4.547
davon Kleineinleiter	544
Länge der Entsorgungsleitungen in km	1.465
davon Schmutzwasser	705
davon Regenwasser	627
davon Mischwasser	97
davon Bachverrohrung	36

## 3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31.12.2021 bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 251 HGB.

Mit der WSW Energie & Wasser AG bestehen vertragliche Vereinbarungen zur Pacht des Wasser- und des Abwassernetzes sowie zur Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die Vereinbarungen können zum 31.12.2023 bzw. 31.12.2027 gekündigt werden und haben einen Umfang von rd. 78 Mio. € p.a.

#### 4. Angabe zu nicht marktüblichen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Berichtsjahr wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne von § 285 Nr. 21 HGB getätigt, die zu nicht marktüblichen Bedingungen erfolgt sind.

#### 5. Abschlussprüfungshonorar

Für die Jahresabschlussprüfung wird ein Rechnungsbetrag in Höhe von etwa 29,9 T€ (netto) kalkuliert.

#### 6. Mitarbeiter

Die Entwicklung der Mitarbeitendenzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Mitarbeitende	31.12.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2021
Beamte	6*	0	1	5*
Tarifl. Beschäftigte	2	1	0	3
Gesamt:	8	1	1	8

\* Davon 2 Betriebsleiterinnen

Die Entwicklung des Personalaufwands ist folgender Darstellung zu entnehmen:

	2021	2020
	€	€
Beamtenbesoldung	322.429,94	327.353,07
Tarifl. Beschäftigte	159.504,23	126.155,76
<b>Summe Gehälter</b>	<b>481.934,17</b>	<b>453.508,83</b>
Soziale Abgaben	32.409,20	26.775,56
Beihilfen	60.964,20	38.263,45
Rückstellungsveränderungen	15.101,78	10.416,97
ZVK-Beiträge	12.090,69	9.745,92
Zuführung Pensionsrückstellungen/Beihilfen	69.163,55	72.315,85
<b>Summe Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung</b>	<b>189.729,42</b>	<b>157.517,75</b>
<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>671.663,59</b>	<b>611.026,58</b>

Gender Budgeting:

Mit zwei weiblichen Betriebsleiterinnen in Teilzeit („Tandemführung“) wird der WAW dem Anspruch der Stadt Wuppertal gerecht, Frauen die Wahrnehmung von Führungspositionen zu ermöglichen und einen Ausgleich zwischen Familie und Beruf zu schaffen.



## 7. Betriebsausschuss

Angelegenheiten des Betriebsausschusses sind dem Ausschuss „Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW“ zugewiesen.

Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW waren im Berichtsjahr:

Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Beruf
Reese, Klaus Jürgen (SPD)	Ausschussvorsitz	Dipl. Ingenieur
Kineke, Ludger (CDU)	stv. Ausschussvorsitz	Rechtsanwalt/Steuerberater
SPD		
Akarsu	Ausschussmitglied	Juristin
Bebber van, Johannes	Ausschussmitglied	IT-Systemtechniker
Engin, Dilek	Ausschussmitglied	Oberstudienrätin
Gehrenbeck, Guido	stv. Ausschussmitglied	Kraftwerksmeister
Hobusch, Dr. Alexander	Ausschussmitglied	Richter
Thunecke, Benjamin	Ausschussmitglied	Geschäftsführer GESA Beteiligungs GmbH
CDU		
Ahlmann, Gregor	Ausschussmitglied	Museumsdirektor
Herhausen, Hans-Jörg	Ausschussmitglied	selbst. Steinmetz- u. Steinbildhauermeister
Mertins, Patric	stv. Ausschussmitglied	Rentner/Pensionär
Reich, Holger	Ausschussmitglied	Angestellter
Schulte, Michael	Ausschussmitglied	Industriefachwirt
Spiecker, Rainer	Ausschussmitglied	Geschäftsführer

Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Beruf
Bündnis 90/Die Grünen		
Christenn- Ulrich-Timmo	stv. Ausschussmitglied	Pfarrer
Gabriel, Verena	Ausschussmitglied	Sprachheilpädagogin M.A.
Liste-Frinker, Dagmar	Ausschussmitglied	Beamtin
Lüdemann, Klaus	Ausschussmitglied	Dipl. Ingenieur
Lüttgen, Alex	stv. Ausschussmitglied	IT-Netzwerkadministrator
Ramette, Paul Yves	stv. Ausschussmitglied	Sozialversicherungsfachangest.
Weidner, Lutz	Ausschussmitglied	Bankkaufmann
FDP		
Endemann, Ulrich	stv. Ausschussmitglied	Bankkaufmann
Knauf-Varnhorst, Patricia	Ausschussmitglied	Steuerberaterin
Niggemann, Lars	stv. Ausschussmitglied	Geschäftsführer
Schmidt, Alexander	Ausschussmitglied	Geschäftsführer
DIE LINKE		
Leitzbach, Rainer	stv. Ausschussmitglied	Buchhalter
Zielezinski, Gerd-Peter	Ausschussmitglied	Rentner
AfD		
Beucker Dr., Hartmut	Ausschussmitglied	Rechtsanwalt
Liedtke-Bentlage, Martin	stv. Ausschussmitglied	Unternehmensberater
DIE PARTEI		
Terstegen, André	Ausschussmitglied	
Wiedow, Julia	stv. Ausschussmitglied	Auszubildende

Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Beruf
Freie Wähler/WfW		
Dahlmann, Hendrik	stv. Ausschussmitglied	Fraktionsgeschäftsführer
Geisendörfer, Ralf	Ausschussmitglied	Rentner
Sachkundige Bürger/Einw.		
Böddecker, Ralf		Arbeitnehmersvertreter
Damaschke, Birgit		stv. Arbeitnehmersvertreterin
Dejna, Carina		stv. Arbeitnehmersvertreterin
Detmer, Sonja		Arbeitnehmersvertreterin
Girgin, Ercan		stv. Arbeitnehmersvertreter
Ludwigs, Andreas		Arbeitnehmersvertreter

Die hierauf entfallenen Sitzungsgelder betragen insgesamt **2.734,80 €**

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2021 verteilt sich wie folgt:

**Stadtverordnete**

Ahlmann, Gregor	148,40 €
Akarsu, Ayse	106,00 €
van Bebber, Johannes	148,40 €
Beucker, Hartmut	148,40 €
Christenn, Ulrich-Timo	42,40 €
Düringer, Yannik	21,20 €
Engin, Dilek	63,60 €
Fragemann, Heiner	21,20 €
Geiß, Simon	21,20 €
Gabriel, Verena	106,00 €
Goldbecker, Daniela	21,20 €
Herhausen, Hans-Jörg	127,20 €
Hobusch, Alexander	84,80 €
Kineke, Ludger	127,20 €
Knauf-Varnhorst, Patricia	106,00 €
Liste-Frinker, Dagmar	148,40 €
Lüdemann, Klaus	148,40 €
Reese, Klaus-Jürgen	148,40 €
Reich, Holger	148,40 €
Schmidt, Alexander	148,40 €
Schulte, Michael	127,20 €
Spiecker, Rainer	148,40 €
Stenzel, Heribert	21,20 €
Stergiopoulos, Ioannis	106,00 €
Thuncke, Benjamin	127,20 €
Weegmann, Janine	21,20 €
Zielezinski, Gerd-Peter	148,40 €
<b>Summe Stadtverordnete</b>	<b>2.734,80 €</b>

### **Sachkundige Bürger/Einwohner**

Böddecker, Ralf	111,60 €
Detmer, Sonja	37,20 €
Endemann, Ulrich	37,20 €
Finke, Gabriela	74,40 €
Geisendörfer, Ralf	37,20 €
Girgin, Ercan	37,20 €
Mertins, Patric	37,20 €
Niggemann, Lars	37,20 €
Weidner, Lutz	260,40 €
<hr/> Summe sachkundige Bürger und Einwohner	<b>669,60 €</b>

### **8. Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2021 wie folgt zusammen:

Frau Christina Nickel, Betriebsleiterin ab 01.12.2019,  
Frau Nina Gertz, Betriebsleiterin ab 01.12.2019.

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

01.01.-31.12.2021

Nina Gertz                      52.278,63 €                      (Beamtenbesoldung)

Christina Nickel                52.624,28 €                      (Beamtenbesoldung)

Die versicherungsmathematischen Barwerte der auf beamtenrechtlicher Grundlage beruhenden Versorgungszusagen betragen:

Frau Christina Nickel:        41.365 €; Zuführung 2021:        9.212 €

Frau Nina Gertz:                22.899 €; Zuführung 2021:        7.968 €

## 9. Ergebnisverwendung und Spartenergebnisse

Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss von 8.612.988,22 € erwirtschaftet. Entsprechend des Ergebnisverwendungsvorschlages der Betriebsleitung sollen 2.500.000,00 € ausgeschüttet und der verbleibende Betrag von 6.112.988,22 € in die Gewinnrücklagen eingestellt werden. Die Aufteilung des Jahresüberschusses auf die Sparten Abwasser und Wasser ist als Anlage 3/18 beigefügt.

Wuppertal, den 22. September 2023

Die Betriebsleitung

gez. Nickel

gez. Gertz

**Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal**

**Entwicklung des Anlagevermögens 2021**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 31.12.2020 EURO	Zugänge 2021 EURO	Abgänge 2021 EURO	Umbuchung <sup>1</sup> 2021 EURO	Stand 31.12.2021 EURO	Stand 31.12.2020 EURO	Zugänge 2021 EURO	Abgänge 2021 EURO	Umbuchung <sup>1</sup> 2021 EURO	Stand 31.12.2021 EURO	Stand 31.12.2020 EURO	Stand 31.12.2021 EURO
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	805.683,04	894.456,36	0,00	0,00	1.700.139,40	4.297,89	13.322,79	0,00	0,00	17.620,68	801.385,15	1.682.518,72
1. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen im Bau	161.000,00	873.000,00	0,00	0,00	1.034.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	161.000,00	1.034.000,00
2. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	644.683,04	21.456,36	0,00	0,00	666.139,40	4.297,89	13.322,79	0,00	0,00	17.620,68	640.385,15	648.518,72
<b>Sachanlagen</b>												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	13.396.231,93	3.064,76	0,00	-644.683,04	12.754.613,65	3.143.896,43	421.991,52	0,00	-4.297,89	3.561.590,06	10.252.335,50	9.193.023,59
1.1 Grund und Boden	1.373.783,15	0,00	0,00	0,00	1.373.783,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.373.783,15	1.373.783,15
1.2 Aufbauten, Außenanlagen	311.358,40	446,11	0,00	0,00	311.804,51	113.031,86	15.731,79	0,00	0,00	128.763,65	198.326,54	183.040,86
1.3 Gebäude	11.711.090,38	2.618,65	0,00	-644.683,04	11.069.025,99	3.030.864,57	406.259,73	0,00	-4.297,89	3.432.826,41	8.680.225,81	7.636.199,58
2. Entwässerungsanlagen	405.766.636,76	6.942.776,00	294.851,62	644.683,04	413.059.244,18	56.990.374,10	7.985.471,47	308.144,27	4.297,89	64.671.999,19	348.776.262,66	348.387.244,99
3. Technische Anlagen und Maschinen	0,00	17.395,95	0,00	0,00	17.395,95	0,00	621,29	0,00	0,00	621,29	0,00	16.774,66
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.503,44	0,00	0,00	0,00	4.503,44	3.496,78	54,17	0,00	0,00	3.550,95	1.006,66	952,49
<b>Gesamt</b>	<b>419.973.055,17</b>	<b>7.857.693,07</b>	<b>294.851,62</b>	<b>0,00</b>	<b>427.535.896,62</b>	<b>60.142.065,20</b>	<b>8.421.461,24</b>	<b>308.144,27</b>	<b>0,00</b>	<b>68.255.382,17</b>	<b>359.830.989,97</b>	<b>359.280.514,45</b>

<sup>1</sup> Die Aufteilung der Zugänge und Abschreibungen 2020 innerhalb der Anlagenklassen / Bilanzpositionen Gebäude und Entwässerungsanlagen wurde zum 01.01.2021 korrigiert

Wuppertal, den 22. September 2023

Die Betriebsleitung

Nickel / Gertz

**Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal**  
Spartenrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2021

	<b>GuV</b>	<b>Trinkwasser</b>	<b>Abwasser</b>	<b>Wuppermauern</b>
<b>Erträge und Erlöse gesamt</b>	<b>177.178.345,17 €</b>	<b>55.750.517,70 €</b>	<b>121.427.827,47 €</b>	<b>0,00 €</b>
1. Umsatzerlöse	175.932.306,42 €	55.485.424,21 €	120.446.882,21 €	0,00 €
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.246.038,75 €	265.093,49 €	980.945,26 €	0,00 €
<b>Aufwendungen</b>	<b>168.065.356,95 €</b>	<b>56.009.850,06 €</b>	<b>112.055.506,89 €</b>	<b>0,00 €</b>
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für bezogene Waren	32.375.127,52 €	32.375.127,52 €	0,00 €	0,00 €
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	90.242.539,46 €	22.523.488,75 €	67.219.050,71 €	500.000,00 €
	122.617.666,98 €	54.898.616,27 €	67.219.050,71 €	500.000,00 €
4. Personalaufwand				
a) Gehälter/ Bezüge	481.934,71 €	96.845,68 €	385.088,49 €	0,00 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützungen	189.729,42 €	35.474,66 €	154.254,76 €	0,00 €
	671.664,13 €	132.320,34 €	539.343,25 €	0,00 €
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8.421.461,24 €	621,29 €	8.420.839,95 €	0,00 €
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	30.947.260,11 €	948.488,29 €	29.998.771,82 €	0,00 €
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.877.501,16 €	0,00 €	5.877.501,16 €	0,00 €
8. Ergebnis nach Steuern				
9. Sonstige Steuern	29.803,87 €	29.803,87 €	0,00 €	0,00 €
<b>10. Jahresüberschuss</b>	<b>8.612.988,22 €</b>	<b>-259.332,36 €</b>	<b>9.372.320,58 €</b>	<b>-500.000,00 €</b>

Wuppertal, den 22. September 2023  
Die Betriebsleitung

gez. Nickel / Gertz

# **Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal**

## **Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2021**

### **1. Grundlage der Geschäftstätigkeit**

Die Wasserversorgung der Wuppertalerinnen und Wuppertaler ist eine Aufgabe der sogenannten Daseinsvorsorge, die die Kommune sicherstellen muss. Ebenso sind die Gemeinden in ihrem Gebiet zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet. Die Verpflichtungen ergeben sich aus § 38 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land NRW (LWG NRW) sowie nach § 46 Abs. 1 S. 1 LWG NRW i. V. m. § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Stadt Wuppertal hat im Jahr 2013 die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zusammengefasst und hierzu am 01.05.2013 den WAW gegründet.

Zur Durchführung der Aufgaben als Wasserversorger im Stadtgebiet hat der WAW das Wassernetz von der WSW Energie & Wasser AG (WSW AG), Wuppertal, gepachtet. Die WSW AG bleibt weiter Eigentümerin des Wasserleitungsnetzes und führt Neuinvestitionen im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch. Sie ist dem WAW neben den Wasserlieferungen zu den im Pacht- und Dienstleistungsvertrag beschriebenen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen verpflichtet.

Im Bereich der Wasserversorgung ist der WAW unter anderem verantwortlich für

- die Fortschreibung der Wasserversorgungssatzung,
- die Fortschreibung der Wassergebührensatzung,
- das Assetmanagement und die Netzplanung,
- die Aufstellung des Wasserversorgungskonzeptes.

Im Bereich Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist der WAW unter anderem mitverantwortlich für die Aufstellung und Fortschreibung

- der Abwasserbeseitigungssatzung,
- der Abwassergebührensatzung,
- der Generalentwässerungsplanung,
- des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Die Stadt Wuppertal bzw. seit Mai 2013 der WAW bedient sich der WSW AG zur Planung, zum Bau, zur Instandhaltung und zum Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasserkanäle, Beckenbauwerke usw.).

Eigentümerin des Anlagenbestandes bis zum 30.09.1996 war die Stadt Wuppertal. Er wurde bei der Gründung des WAW auf diesen übertragen. Erneuerungs- und/oder Verbesserungsmaßnahmen an diesem Anlagenbestand werden von der WSW AG durchgeführt, aber im Anlagevermögen des WAW (nach)aktiviert. Das Gleiche gilt für



beitragsfähige Neubaumaßnahmen. Erweiterungen des Stadtentwässerungssystems (neugebaute Abwasseranlagen) werden ab dem 01.10.1996 bei der WSW AG aktiviert.

Der WAW folgt als Eigenbetrieb dem Compliance-Konzept der Stadt Wuppertal und dem diesbezüglichen Public Corporate Governance Kodex und der Beteiligungsrichtlinie (den Grundsätzen der guten kommunalen Unternehmensführung).

## **2. Wirtschaftsbericht**

### **2.1. Rahmenbedingungen**

#### **2.1.1. Abwasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

##### Kanalnetz

Die Gesamtlänge des Kanalnetzes beträgt ca. 1.465 km. Die Abwasserbeseitigung erfolgt überwiegend im Trennsystem. Dabei wird das Schmutzwasser zu den Kläranlagen transportiert und dort gereinigt, während das Regenwasser - historisch gewachsen - seit Jahrzehnten in separaten Kanälen meist auf kurzen Wegen ins Gewässer eingeleitet wird. Auf diese Weise existieren - für eine Großstadt in NRW einmalig - im Wuppertaler Stadtgebiet heute 704 Regenwassereinleitungen in Gewässer.

##### Sonderbauwerke

Die WSW AG betreibt für den WAW im Stadtgebiet Wuppertal neben dem Kanalnetz 263 Sonderbauwerke und Regenbecken. Hierzu zählen Pumpwerke, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Stauraumkanäle, Düker, Versickerungsanlagen und andere Sonderbauwerke.

Der Entlastungssammler Wupper nimmt unter den Sonderbauwerken eine besondere Stellung ein. Mit seinem Bau steht der WSW AG ein Transportsystem zur Verfügung, das das anfallende verschmutzte Regenwasser aufnimmt und über einen großen Transportsammler in der Talachse über eine Länge von fast 10 km zur Kläranlage Buchenhofen transportiert und dort der Reinigungsanlage des Wupperverbandes zuführt. Es sind eine Vielzahl von Verzweigungsbauwerken erforderlich, damit das klärpflichtige Regenwasser in den Entlastungssammler Wupper gelangt.

Der Entlastungssammler wird seit Beginn 2023 um ca. 1,5 km nach Osten verlängert.

##### Rahmenbedingungen, die den Gebührenbedarf beeinflussen

- Einleitungsstellen ins Gewässer mit hohem Sanierungsbedarf
- Bau und Verlängerung Entlastungssammler Wupper
- 90 % Trennsystem
- Besondere topografische Lage Wuppertals
- Bodenbeschaffenheit (Tiefbaukosten)

## 2.1.2. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Tendenzen und Herausforderungen für Betriebe der Wasserversorgung reichen von sich veränderndem Wasserverbrauch angesichts der klimatischen und demographischen Entwicklung sowie verbrauchschonender Betriebe bis hin zu den Modernisierungsstrategien der EU und der Bundesregierung.

Bedingt durch steigende Einwohnerzahlen und heiße Sommer in Wuppertal zeigte sich in den letzten Jahren eine leichte Steigerung beim Wasserverbrauch. Dieser Trend endet jedoch mit dem Geschäftsjahr 2021. Aufgrund der aktuellen (2023) Erkenntnisse ist eine Trendumkehr hin zu sinkenden Wasserverbräuchen beobachtbar, die auf weniger heißen Sommern sowie einer steigenden Sensibilität der Bevölkerung für Ressourcenschonung und Energieeinsparung beruhen dürften.

Die Trinkwasserversorgung in Wuppertal ist durch drei Standbeine gewährleistet. Im Osten der Stadt kommt das Wasser aus der Kerspe- und Herbringhauser Talsperre vom Wasserwerk Herbringhausen; im Westen Wuppertals liefert das Wasserwerk Benrath das Trinkwasser (Rheinuferfiltrat). Das dritte Standbein, die Fernwasserversorgung Große Dhünn-Talsperre, speist über den Süden in das ca. 1.100 km lange Versorgungsnetz im Wuppertaler Stadtgebiet ein.

### Rahmenbedingungen, die den Gebührenbedarf beeinflussen

- Schwierige Beschaffungs- und Aufbereitungsbedingungen aufgrund der geologischen und naturräumlichen Rahmenbedingungen

Wuppertal zeigt besondere geologische und naturräumliche Rahmenbedingungen auf, die dazu führen, dass im Versorgungsgebiet keine ausreichenden Rohwasserressourcen zur Verfügung stehen, insbesondere, anders als in anderen Städten, kein Grundwasser, um daraus die Trinkwasserversorgung des Stadtgebietes bestreiten zu können.

Aus diesen Gründen greift die Stadt Wuppertal auf alternative Versorgungsquellen, nämlich Talsperren und Uferfiltratgewinnung am Rhein, zurück. Diese befinden sich wiederum aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten in erheblicher räumlicher Entfernung zum Stadtgebiet Wuppertals, sodass es erforderlich war, eine Fernwasserversorgung zu errichten, um eine sichere Wasserversorgung Wuppertals zu gewährleisten.

- Bei der Wasserverteilung sind neben den geologischen, geographischen und siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen auch die Topographie und die hohe Klüftigkeit im Versorgungsgebiet zu berücksichtigen.

Aufgrund der Höhenlage Wuppertals ist das Verteilnetz in viele verschiedene Druckbereiche unterteilt. Der Versorgungsdruck ist dadurch sehr unterschiedlich, jedoch ausreichend und normgerecht.

Aufgrund der großen Höhenunterschiede in der Stadt wird das Versorgungsgebiet in drei Druckzonen unterteilt: die Talzone, die Mittelzone und die Hochzone. Zur benötigten Versorgung dieser Zonen werden aktuell im Stadtgebiet verteilt 17 Pumpstationen, also Druckerhöhungsanlagen, betrieben. Außerdem ist der Betrieb von 33 Druckminderventilen erforderlich.

## **2.2. Geschäftsverlauf**

Der WAW konnte im Geschäftsjahr 2021 eine Trinkwasserabsatzmenge in Höhe von 21.299.426,51 m<sup>3</sup> an den Endverbraucher abgeben. Die drei Gebührenbestandteile (Verbrauchs-, Verrechnungs- und Bereitstellungsgebühr) blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die für das Niederschlagswasser angesetzten Flächen belaufen sich auf 29.168.452 m<sup>2</sup> versiegelte und bebaute Fläche, die Schmutzwassermengen in Summe auf 19.966.916 m<sup>3</sup>. Die Differenz zwischen der bezogenen Trinkwassermenge und der Schmutzwassermenge beruht auf Abzugsmengen, bei denen zwar Trinkwasser bezogen, dieses jedoch nicht der Kanalisation zugeführt wurde und somit keine Schmutzwassergebühr fällig wird. Fallgruppen sind hier beispielsweise Rohrbrüche, Gartenwasserzähler sowie anerkannte Betriebe mit Wasserschundmengen (Wäschereien, Bäckereien, Fleischereien etc.).

Die Jahresgebührensätze beim Schmutzwasser differenzieren nach Art der von den angeschlossenen Grundstücken eingeleiteten bzw. zur Entsorgung überlassenen Wassermengen. Diese Gebühren konnten stabil gehalten werden. Der Jahresgebührensatz für Regenwasser beträgt 1,95 €/m<sup>2</sup>.

Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2021 beläuft sich auf 8.613 T€ und liegt damit mit einer Abweichung von 463 T€ über dem Wirtschaftsplan.

## **2.3. Lage der Gesellschaft**

### **2.3.1. Ertragslage**

Insgesamt ist die Ertragslage gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben; die Verbesserung im Jahresergebnis beruht überwiegend auf der Entwicklung beim Betriebsergebnis und im Übrigen auf einer tilgungsbedingt rückläufigen Zinsbelastung.

Die Umsatzerlöse in der Sparte Abwasser in Höhe von 112.103 T€ beinhalten sowohl die Erlöse aus den Gebühren für Schmutz-, Niederschlagswasser- und Fäkalienbeseitigung als auch den durch die Stadt Wuppertal zu tragenden Straßenentwässerungsanteil. Ebenso sind nach dem BilMoG die Umsatzerlöse aus Kostenersatz für die Herstellung/Erneuerung von Abwasserleitungen und die von Ressort 104 geleistete Kostenerstattung für Sinkkästen enthalten.

Die Umsatzerlöse in der Sparte Wasser in Höhe von 55.223 T€ resultieren aus Verbrauchsgebühren und zwei Grundgebühren, zum einen der Verrechnungsgebühr und zum anderen der Bereitstellungsgebühr.

Die Aufwendungen für bezogene Waren enthalten den Wasserbezug von der WSW AG (32.375 T€). In den bezogenen Leistungen von 92.132 T€ sind im Wesentlichen das Entgelt der WSW AG für die Stadtentwässerung gemäß Entsorgungsvertrag und Entgelte für die Betriebsführung und Anpachtung des Wasserverteilungsnetzes enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erstattungen der Wasserverbände sowie Rückstellungsaufösungen aus dem Sachverhalt Beyeröhde.

Die Abschreibungen resultieren ausschließlich aus dem in 2013 auf den Eigenbetrieb übergegangenen Anlagevermögen sowie den anschließend aktivierten Vermögensgegenständen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Beiträge zu Wasserverbänden (26.138 T€).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen entfallen mit 5.878 T€ auf das Trägerdarlehen der Stadt Wuppertal, das dem Eigenbetrieb zur Gründung gewährt wurde sowie weiteren zur Finanzierung der Abwasseranlagen aufgenommenen Darlehen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 8.613 T€ setzt sich aus den Sparten Abwasser (9.372 T€), Trinkwasser (-259 T€) und Ufermauern (-500 T€) zusammen.

### 2.3.2. Finanzlage

Im Geschäftsjahr 2015 wurde der WAW in das Cash-Pooling der Stadt Wuppertal aufgenommen. Zum 31.12.2021 besteht hier im Sonderhaushalt saldiert ein Guthaben von 16.752 T€

Der Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit beträgt -15.561 T€. Er enthält Einzahlungen aus Ertragszuschüssen von 613 T€, Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen der Stadt Wuppertal (-7.358 T€), für Ausschüttungen (-4.397 T€) sowie Zinsen (-5.878 T€).

Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt für das Geschäftsjahr 38.425 T€, der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beläuft sich im Berichtszeitraum auf 8.737 T€.

### 2.3.3. Vermögenslage

Aktiva	31.12.2020 T€	31.12.2021 T€	Passiva	31.12.2020 T€	31.12.2021 T€
Anlagevermögen	359.831	359.280	Eigenkapital	41.765	45.981
Umlaufvermögen	37.842	57.000	Sonderposten Investitionszuschüsse	7.622	7.960
Rechnungsabgrenzung	-13	0	Ertragszuschüsse	56.285	55.710
			Rückstellungen	2.612	2.407
			Verbindlichkeiten	289.376	304.222
	<u>397.660</u>	<u>416.280</u>		<u>397.660</u>	<u>416.280</u>

Die Bilanzstruktur zeigt sich mit ihrem Schwerpunkt im langfristigen Bereich unverändert.

Die Erhöhung beim Umlaufvermögen ist im Wesentlichen auf höhere Forderungen aus Umsatzsteuer sowie auf die Forderungen aus Cash-Pooling in Höhe von 38.853 T€ zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling haben sich ebenfalls um 22.101 T€ erhöht, sodass der Sonderhaushalt mit der Stadt Wuppertal einen Gesamtbestand in Höhe von 16.752 T€ zugunsten des WAW aufweist. Zudem hat sich ergebnisbedingt das Eigenkapital erhöht.

Zum 31.12.2021 ist das Anlagevermögen unverändert durch fristentsprechend zur Verfügung stehende Mittel gedeckt; die Goldene Bilanzregel ist damit vollständig erfüllt.

Die bilanzielle Eigenkapitalausstattung ist mit 11,0 % eher knapp. Wirtschaftlich ergibt sich unter Einbeziehung der Sonderposten für Investitionszuschüsse und der empfangenen Ertragszuschüsse mit 26,3 % ein deutlich anders Bild.

Beim Anlagevermögen handelt es sich im Wesentlichen um das von der Stadt Wuppertal im Rahmen der Gründung zum 01.05.2013 eingebrachte Vermögen. Das Sachanlagevermögen umfasst sowohl die Abwasserbeseitigungskanäle als auch die zugehörigen technischen Anlagen.

Das Umlaufvermögen beinhaltet im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (3.738 T€) und Forderungen gegen die Stadt Wuppertal (53.262 T€). Die Forderungen gegen die Stadt Wuppertal haben sich im Geschäftsjahr 2021 um 20.734 T€ von 32.528 T€ auf 53.262 T€ erhöht und betreffen zum 31.12.2021 vorrangig Forderungen aus dem Cash-Pooling mit der Stadt Wuppertal (38.853 T€). Die Übertragung des Abwasseranlagevermögens auf den WAW im Gründungsjahr 2013 erfolgte gegen die Gewährung eines Trägerdarlehens durch die Stadt Wuppertal. In den Verbindlichkeiten sind daher im Wesentlichen langfristige Darlehen in Höhe von 252.986 T€ gegenüber der Stadt Wuppertal enthalten.

### **3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

#### **3.1. Prognosebericht**

Für die Sparte Trinkwasser werden im Geschäftsjahr 2022 Erlöse in Höhe von 56,1 Mio. € und in der Sparte Abwasser Erlöse in Höhe von 118,9 Mio. € geplant.

Die für 2022 geplanten Materialaufwendungen bestehen im Wesentlichen aus dem Wasserbezug (ca. 35,7 Mio. €) und aus den Betriebsentgelten (ca. 82,3 Mio. €).

Geplant wurde mit sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 0,2 Mio. €, Abschreibungen in Höhe von 8,1 Mio. €, einem Personalaufwand von 0,6 Mio. €, sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 33,3 Mio. € (insbesondere Beiträge an Wasserverbände 26,8 Mio. €) sowie Zinsaufwendungen in Höhe von 5,9 Mio. €.

Für das Geschäftsjahr 2022 ergibt sich gemäß Wirtschaftsplan ein Überschuss in Höhe von 9,4 Mio. €, welcher aller Voraussicht nach nicht in dieser Höhe erwirtschaftet werden kann (s. u. 3.2. Gebührenrechtliche Risiken).

Es ist angestrebt, die Gebührensätze auch künftig stabil zu halten. Aufgrund der steigenden Kosten in vielen Bereichen (Personalkostensteigerungen durch Tarifverhandlungen; Baupreissteigerungen; Beitragserhöhungen der Wasserverbände) sowie durch angestrebte gesetzliche Vorgaben (Kommunalabwasserrichtlinie etc.) ist jedoch in den künftigen Jahren von steigenden Gebührensätzen auszugehen. Beim WAW wird für die Sparte Wasser ein neutrales Ergebnis angestrebt (Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht).

## 3.2. Chancen und Risikobericht

### Gebührenrechtliche Risiken

Abwasser- und Wassergebühren können durch Verwaltungsgerichte überprüft werden. Sollte sich bei einer gerichtlichen Überprüfung der Abwassergebühren oder Wassergebühren **rechtskräftig** herausstellen, dass diese dem geltenden Recht widersprechen, ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich.

Das OVG Münster hat am 17.05.2022 ein Urteil zur Kalkulation von Abwassergebühren veröffentlicht und darin seine langjährige Rechtsprechung maßgebend geändert. Nun sei eine Kombination aus Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten mit einer Nominalverzinsung nach Anschaffungswerten aufgrund einer 50-jährigen Durchschnittsbetrachtung öffentlicher Emissionsrenditen nicht mehr zulässig. Die beklagte Stadt hat gegen dieses Urteil Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingereicht. Das Urteil des OVG wurde durch Rücknahme der Bescheide und Erledigungserklärungen vom BVerWG für wirkungslos erklärt. Da die Entscheidung aber für die gebührenkalkulierenden Kommunen viele Rechts- und Auslegungsfragen zur Kalkulation offen ließ, hat der Nordrhein-Westfälische Gesetzgeber das KAG NRW angepasst und so grundlegende Rechtsunsicherheiten beseitigt. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 KAG NRW wird nunmehr festgelegt, dass für eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Zinssatz angesetzt werden kann.

Aufgrund dessen wurde für das Jahr 2022 im Jahr 2023 nach Inkrafttreten des neuen KAG eine rückwirkende Gebührensatzung erlassen, die reduzierte Gebührensätze enthält. Mitte Mai 2023 wurden aufgrund der Satzung Rückerstattungen für das Jahr 2022 vorgenommen, die einen Umfang von ca. 2,5 Mio.€ ausmachen. Aufgrund der dementsprechend sinkenden Umsatzerlöse wird das Planergebnis in Höhe von 9,4 Mio. € nicht zu realisieren sein.

Generell wird der zukünftige Gewinn aufgrund der neuen Rechtsprechung sinken. Bestandsgefährdend Auswirkungen hat dies (allein) aber nicht.

### Finanzielle und betriebstechnische Risiken

Als gebührenrechnende Einrichtung sind bestandsgefährdende finanzielle Risiken (nahezu) ausgeschlossen. Gleichwohl ist auch der WAW auf eine sparsame und effiziente Wirtschaftsführung bedacht und hat dazu geeignete Maßnahmen getroffen. Wasser unterliegt als Lebensmittel strengen Kontrollen. Daher ist auf einwandfreie betriebstechnische Abläufe zu achten, um jegliche Störungen im Betriebsablauf zu vermeiden. Das Gleiche gilt auch für die Abwasserentsorgung mit dem betriebstechnischen Risiko nicht sachgerechter entsorgungstechnischer Abläufe und entsprechenden Störfällen.

Am 10.03.2019 kam es im Bereich der Straße Beyeröhde infolge einer defekten Trinkwasserleitung zu Bodenabsenkungen und hierdurch verursachte Rissbildungen an Wohnhäusern. Dadurch wurden umfangreiche Sicherungsmaßnahmen und die (vorübergehende) Räumung der nicht mehr bewohnbaren Häuser erforderlich. Da der WAW im Außenverhältnis für Ansprüche aus diesem Ereignis als Betreiber der Wasserversorgungsanlage haftet, werden seitdem von den geschädigten Mieter\*innen

und Eigentümer\*innen sowie von der Stadt Schadensersatzansprüche gegen den WAW erhoben. Im Innenverhältnis haftet die WSW AG gegenüber dem WAW für die Betriebsrisiken der Wasserversorgungsanlagen und hat unter dem 29.10.2019 gegenüber dem WAW die Haftung für Schadensersatzansprüche aus diesem Ereignis gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Haftpflichtgesetz dem Grunde nach anerkannt. Haftungsrechtliche Risiken bestehen für den WAW daher nur für solche Schäden, die von der WSW AG nicht oder nur teilweise reguliert und erfolgreich gegen den WAW geltend gemacht werden. Eine solche Konstellation ist für die im Jahr 2021 erhobenen Schadensersatzansprüche nicht eingetreten. Entsprechende Rückstellungen konnten daher aufgelöst werden.

### Mengenrisiken

Wie bereits einleitend erwähnt, zeichnet sich ein Rückgang des Wasserverbrauches und damit korrespondierend auch der Schmutzwassermengen ab. Der WAW ist für die Erstellung der Gebührenkalkulationen verantwortlich, deren Werte maßgeblich auch die Wirtschaftsplanung des WAW betreffen. Im Rahmen der Gebührenkalkulation muss der WAW eine Einschätzung der abgegebenen Trinkwassermengen/Schmutzwassermengen prognostizieren. Dazu liegen Datengrundlagen aus der Jahresveranlagung vor. Für die Kalkulation 2022 werden beispielsweise Daten der Jahresveranlagung 2021 benutzt, welche die Ist-Mengen des Jahres 2020 beinhalten. Verändertes Verbrauchsverhalten zeichnet sich dadurch erst später ab. Dies birgt bei erheblichen Verbrauchsänderungen (z. B. durch die Energiekrise oder kältere Sommer) das Risiko von Fehleinschätzungen der Mengen und eine Periodenabweichung bei den Gebühreneinnahmen. Mindermengen verursachen jedoch in der Regel korrespondierende Gebührenunterdeckungen, die in den nachfolgenden Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden können und dann ihrerseits wieder zu einem erhöhten Ergebnis führen. Folglich ist ein Ausgleich über mehrere Jahre hinweg gewährleistet.

Für das Jahr 2022 wurde im Vergleich zum Jahr 2021 ein erheblicher Mengenrückgang festgestellt, der finanzielle Auswirkungen auf die Umsatzerlöse und letztlich auf die Höhe des Jahresergebnisses haben wird. Die genaue Höhe lässt sich jedoch erst im Rahmen des Jahresabschlusses berechnen.

### Maßnahmen zur Risikofrüherkennung

Der WAW hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um bestehende Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zur Steuerung ergreifen zu können.

Über die aktuellen finanziellen Entwicklungen und die Prognose zum Jahresende berichtet der WAW dem Betriebsausschuss quartalsweise. Wesentliche Abweichungen der Planzahlen werden so frühzeitig festgestellt.

Zudem hat der WAW die Abteilung für Innenrevision des GMW (Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal) mit der Einrichtung eines internen Kontrollsystems und der Prüfung der Abläufe beim WAW beauftragt. Im Jahr 2021 wurde die Prüfung zum Thema Korruptionsvermeidung abgeschlossen.

Als Ergebnis hält der Prüfungsbericht fest, dass die Verfahrensabläufe beim WAW im Hinblick auf die Korruptionsvermeidung in einem guten Zustand sind. Die Vorschläge für eine Verbesserung bei den Abläufen werden geprüft und sind z.T. schon umgesetzt. Risiken für den Betrieb sind bei der Revisionstätigkeit nicht festgestellt worden.

Die Finanzbuchhaltung nimmt für den WAW das operative Buchungs- und Zahlungsgeschäft auf Basis der vom WAW erstellten Buchungsaufträge wahr. Innerhalb der Finanzbuchhaltung gibt es ebenfalls ein eigenes Risikomanagementsystem, Risiken für den WAW wurden dort nicht festgestellt.

Zudem verfügt die WSW AG als Betriebsführerin sowohl im Hinblick auf die Stadtentwässerung als auch im Hinblick auf die Wasserversorgung über ein Risikomanagement, das insbesondere die betriebstechnischen Risiken minimiert und ordnungsgemäße Abläufe und Strukturen gewährleistet. Auch dort sind derzeit keine Risiken für den WAW ersichtlich.

Für das Jahr 2021 gab es 4 zusammenfassende Berichte zur Risikofrüherkennung im I., II., III. und IV. Quartal.

### Chancen

Der WAW will auch weiterhin mit stabilen Gebühren und einer zuverlässigen und hochwertigen Wasserver- und Abwasserentsorgung eine hohe Lebensqualität in Wuppertal sicherstellen.

Mit der vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Verlängerung des Entlastungssammlers Wupper um ca. 1,5 km ab dem Jahr 2023 wird die umweltgerechte Klärung des Regenwassers aus dem Wuppertaler Osten für die Zukunft sichergestellt.

Wuppertal, den 22. September 2023

Die Betriebsleitung

gez. Nickel

gez. Gertz



## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW) zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertrags- und Finanzlage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW). In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise

erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten

Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 22. September 2023



PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Jahn  
Wirtschaftsprüfer

Pentschev  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



**Besondere Auftragsbedingungen**  
P K F Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

**Präambel**

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

**Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.**

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

**Haftung von PKF**

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.